

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Sulzbachtal
vom 20.01.2020

Der Ortsgemeinderat Sulzbachtal hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2009 außer Kraft.

Sulzbachtal, 20.01.2020

Ero Zinsmeister

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 1.573,38 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.438,54 € |
| 3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr.1 | 1.438,54 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle | 1.727,49 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 1.526,07 € |
| c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 1.517,90 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder späterer Beisetzung je Jahr für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle | 69,10 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 61,04 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen) | 65,40 € |
| d) Urnenwiesengrabstätten | 60,72 € |

Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. von Gräbern für Erdbestattungen (einfache Tiefe) | 826,54 € |
| 2. von Gräbern für Urnenbestattungen | 137,76 € |

IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

- | | |
|---|----------|
| 1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für | |
| a) anonymen Grabstätten | 312,00 € |
| b) Urnenwiesengrabstätten | 468,25 € |
| 2. Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Ablauf oder späterer Beisetzung je Jahr für | |

a) Urnenwiesengrabstätten

14,98 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.